Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang. 1882.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 25. Erscheint jeden Samstag. 24. Juni.

Abonnementspreis: jährlich **4 Fr.**, halbjährlich **2 Fr. 10 Cts.**, franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile **10 Cts.** (10 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. **Wettstein** in **Küsnacht** (Zürich) oder an Herrn Professor **Rüegg** in **Bern**, Anzeigen an **J. Huber's Buchdruckerei** in **Frauenfeld** zu adressiren.

Inhalt: Begriff und Umfang des Primarunterrichtes nach Art. 27 der Bundesverfassung. I. — Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren. I. — Zur Korrektur der Aufsätze. — Korrespondenzen. Solothurn. — Amtliche Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. — Literarisches. — Aufruf zur Errichtung eines Pestalozzidenkmals.

Begriff und Umfang des Primarunterrichtes nach Art. 27 der Bundesverfassung.

I.

Art. 27 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft hat folgenden Wortlaut:

Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Niemand wird finden, dass dieser Artikel, wenigstens so weit er die Volksschule betrifft, besonders klar sei. Es ist eben einer jener Kompromissartikel, wie sie zu stande kommen, wenn die Parteien einander die Wage halten und sich gegenseitig Zugeständnisse machen, um zu einem Abschluss der Verhandlungen zu gelangen. Indem man das tut, vertraut man oder stellt man ab auf die weitere Entwicklung der Sache im Fortgange des öffentlichen Lebens. Die Gegner einer eidgenössischen Volksschule vermochten nicht, die Wünschbarkeit einer solchen als unberechtigt nachzuweisen, und die entschiedenen Freunde einer einheitlichen Volksbildung sahen sich auch ihrerseits ausser stande, ihre Idee in klarer Weise zum Ausdruck in der Verfassung zu bringen.

Die erste Unklarheit ist gegeben durch das Wort *Primarunterricht*. Was ist Primarunterricht? *Ist es der Unterricht der Kinderschule oder ist es der allgemeine Volksschulunterricht, der ohne die Vermittlung anderer, höherer Anstalten unmittelbar auf den Eintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten soll?*

Die Verfassung eines Landes bringt die Bedürfnisse dieses Landes und die Mittel zu ihrer Befriedigung zum Ausdruck. Sie statuirt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens dasjenige, was zur möglichst gedeihlichen Fortentwicklung desselben, vor allem aus aber das, was zur Sicherung der Existenz des Staatsganzen als unerlässlich erscheint. Diese Sicherung wird aber nicht blos gesucht durch zweckmässige Organisation der Wehrkraft, durch den Schutz gegen verheerende Naturgewalten, durch Hebung der Verkehrsmittel, durch Zölle und Handelsverträge, durch Wegräumung der Hindernisse, welche der Entwicklung der körperlichen Kraft der Bevölkerung entgegenstehen, sondern man sucht auch, und zwar nicht blos bei uns, sondern überall, die moralische und intellektuelle Kraft des Volkes zu vermehren, und als naheliegendes und bestes Mittel dafür den Volksschulunterricht, den Unterricht der Massen, zu organisiren oder zu verbessern. Wir wollen hier nicht abermals auf eine nähere Begründung der Notwendigkeit einer solchen Verbesserung eintreten, aber doch an einige Tatsachen erinnern, welche schwer ins Gewicht fallen.

Als nach den unerquicklichen Zeiten der Restaurationsperiode ein frischeres Leben in unserm Lande zu pulsiren begann, da war es eine der ersten Sorgen der regenerirten Kantone, das Volksschulwesen auf ein höheres Niveau zu heben. Und in der Tat gelang es manchen von ihnen, im öffentlichen Unterrichtswesen eine Stufe zu erreichen, die eine hohe genannt werden muss, wenn man sie mit dem damaligen Zustande der Volksbildung in anderen Ländern vergleicht. Diese Hebung der Volksbildung in den Kantonen und die darauf folgende festere und einheitlichere Gestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung von 1848 vermehrten die Widerstandskraft unseres Staatswesens und trugen wesentlich dazu bei, uns eine geachtete Stellung unter den gebildeten Nationen zu verschaffen. Im Konkurrenzkampfe der Nationen hat nur dasjenige Volk einen sichern Bestand, das durch irgend eine Seite seines Wesens sich als konkurrenz-

fähig und als berechtigt zur Selbständigkeit erweist. Wo die physische und die ökonomische Kraft gering ist, da kann nur ein hervorragendes Mass von moralischer und intellektueller Kraft eine Ausgleichung bewirken. Nun weiss man, wie sehr sich die Situation der europäischen Nationen und ganz besonders diejenige der uns benachbarten Völker in den letzten zwanzig Jahren geändert hat. Die Zusammenschweissung der deutschen Bundesstätchen zu einem deutschen Reich, die Ersetzung des heuchlerischen und gleissenden Imperialismus in Frankreich durch eine emporstrebende Republik, der Sturz der weltlichen Herrschaft des Papsttums und die Gründung des einheitlichen Italiens, der Bruch mit dem Feudalismus in Österreich und die Neuordnung seines Staatswesens — das sind alles Umwälzungen gewesen, die in ihrer Art ebenso bedeutungsvoll und ebenso wirksam waren wie die Reorganisation unserer kantonalen und eidgenössischen Zustände von 1830 bis zur neuen Bundesverfassung. Haben wir uns vor jenen europäischen Umgestaltungen durch unsere freiheitlichen und einheitlichen Einrichtungen und durch den dadurch bedingten Grad der allgemeinen Kultur vor anderen ausgezeichnet, so sind wir gegenwärtig auf einem tieferen Niveau angekommen, weil sich unsere Nachbarn auf ein höheres emporgehoben haben. Es ist ein Gebot der Selbsterhaltung, dass wir unsere alte Stellung wieder zu gewinnen suchen, und als unerlässliche Bedingung dafür erscheint uns eine entsprechende Hebung unserer Volksbildung.

Deutschland und Österreich haben die allgemeine Schulpflicht bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre und daneben nicht blos an vielen Orten obligatorische Fortbildungsschulen, sondern auch eine fast unabsehbare Reihe von höheren Unterrichtsanstalten. Frankreich hat von nun an die obligatorische Volksschule bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre, und auch hier werden die Schulen für das reifere Jugendalter von Jahr zu Jahr häufiger, wird doch auf die Volksbildung von Staatswegen eine Geldsumme verwendet, die fünfmal grösser ist als noch vor zwölf Jahren. Italien hat seine Volksschule für den grössten Teil des Landes ganz neu geschaffen, und wenn sie gegenwärtig noch unvollkommen ist, so ist ja ein sehr energisches Bestreben vorhanden, diese Unvollkommenheiten zu beseitigen, und vor allem aus das Bestreben, der reiferen Jugend ein entsprechendes Mass von Unterricht und Bildung durch eine besondere Klasse von Lehrern zu Teil werden zu lassen. Wir haben früher in der Lehrerzeitung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, weil wir dafür halten, dass es für uns eine Mahnung sein soll, uns zu rühren, damit wir nicht ganz überflügelt werden. Auch die anderen Staaten mit Ausnahme der ganz oder halb barbarischen haben es an Anstrengungen für die Hebung der Volksbildung nicht fehlen lassen. Belgien hat sein Schulwesen neugeordnet, nachdem die Herrschaft des Klerikalismus gebrochen war. Die Niederlande, die skandinavischen Staaten und selbst das konservative England können uns in vielen Punkten zeigen, was wir tun sollten.

Die schweizerische Bundesverfassung stellt die strikte Forderung auf, *dass der Primarunterricht genügend sein solle.* Die Bezeichnung „genügend“ ist unbestimmt, aber sie kann es nicht anders sein, weil das, was heute genügend ist, vielleicht schon morgen nicht mehr als solches gelten kann. Jedenfalls ist gegenwärtig der Begriff des genügenden Primarunterrichtes bereits ein anderer als vor acht Jahren, als die neue Bundesverfassung angenommen wurde. Wie unsere Beziehungen nach aussen sich ändern, indem das allgemeine Bildungsniveau anderwärts steigt, ändert sich auch der Begriff des „genügenden“. Und dass der Primarunterricht nicht blos die Kinderschule umfasst, sondern dass damit allgemein derjenige Unterricht bezeichnet werden soll, welcher ohne Vermittlung höherer Unterrichtsanstalten allen Gliedern des Volkes diejenige Bildung vermittelt, welche die gegebenen Umstände für den Eintritt ins bürgerliche Leben als notwendig erscheinen lassen, das geht eben schon daraus hervor, dass die Wirkung dieses Unterrichtes eine genügende sein soll, genügend im Grundgesetze, welches die Existenzbedingungen unseres Volksganzen feststellt.

Wer eine tüchtige Bildung für eine Grundbedingung zu einer wirksamen und gedeihlichen Lebensführung ansieht, der kann gegenwärtig, nach den Lehren, welche die Rekrutenprüfungen uns gebracht haben, nicht mehr im Zweifel sein, dass die Kinderschule allein keinen genügenden Primarunterricht geben kann.

Darüber wird allerdings kein Zweifel bestehen, dass eine gute Einrichtung dieser Kinderschule unerlässlich ist, weil nur auf der durch sie gelegten Grundlage mit Erfolg ein weiter gehender Unterricht erteilt werden kann. Deswegen hat der Bund ohne weiteres die Pflicht, für zweckmässige Gestaltung dieser untern Stufe der Primarschule die nötigen Anordnungen zu treffen.

In den verschiedenen Kantonen ist nun die Dauer dieser ersten Stufe des Primarunterichtes sehr ungleich bemessen. Während Schwyz sich mit sieben Jahren obligatorischen Unterrichtes begnügt, haben andere Kantone deren acht (Aargau, Freiburg), oder neun (Bern, St. Gallen), oder zehn, wie Zürich, dessen letztes, zehntes, Schuljahr freilich nur eine Singschule mit *einer* Stunde wöchentlichen Unterrichtes umfasst, Solothurn, wenn man die zwei Jahre obligatorische Fortbildungsschule einrechnet, und Thurgau zählt sogar eilf Schuljahre, nämlich ausser den neun gewöhnlich sogenannten Primarschuljahren vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahre noch zwei Jahre Fortbildungsschule blos während des Winters.

Man sieht, wie wenig auch vom formellen Standpunkte aus die Ansicht sich rechtfertigen lässt, dass der obligatorische Primarunterricht nur auf die Kinderjahre beschränkt sein müsse. Niemand denkt daran, dass die Ergänzungs- und Fortbildungsschulen im Gegensatze zum Primarunterrichte etwa einen Sekundarunterricht zu geben

haben, es ist vielmehr nur die Fortsetzung des Primarunterrichtes in ein reiferes Alter hinein. Was man in einem grossen Teile der Schweiz *Sekundarschule* nennt, umfasst keine höheren Altersklassen als die obere Stufe der Primarschule, indem sie nirgends über das fünfzehnte (oder sechszehnte) Lebensjahr hinausgeht. Das Wesen der Sekundarschule besteht vielmehr darin, dass der Unterricht auf der gleichen Altersstufe teils mehr Schulstunden umfasst, teils in Bezug auf Auswahl und Behandlung der Fächer weiter geht als derjenige der parallel mit ihr gehenden Primarschule. Was man sonst etwa unter Sekundar- oder Mittelschulunterricht versteht, das ist ein Unterricht, dessen Charakter dadurch bedingt ist, dass er auf höhere Unterrichtsanstalten vorbereitet. Wo dieses Ziel nicht ins Auge gefasst wird, da gibt auch die sogenannte Sekundarschule Primarunterricht. Deswegen sind ja auch die Sekundarschulen für diejenigen Kinder obligatorisch, welche die Primarschule von der gleichen Altersstufe nicht besuchen. In Baselstadt ist die Sekundarschule geradezu nichts anderes als die obere, für das fünfte bis achte Schuljahr bestimmte Stufe der Primarschule; denn eine andere Primarschulstufe für die genannten Schuljahre existirt nicht.

Wir sind also nicht berechtigt, den Ausdruck „Primarunterricht" in der Verfassung als durch eine bestimmte Altersstufe begrenzt aufzufassen und daraus etwa den Schluss zu ziehen, dass obligatorischer Unterricht über dieser Altersgrenze nicht mehr unter die Forderungen der Bundesverfassung falle, dass er also nicht unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehen, dass er nicht unentgeltlich und dass er nicht konfessionslos sein müsse. Auch ist damit die Befürchtung, als ob solcher Unterricht nicht zu allfälligen Bundessubsidien in gleicher Art berechtigt sein solle wie anderer Primarunterricht, von vornherein als unbegründet zurückgewiesen.

Wo die Bundesverfassung von der Konfessionslosigkeit des Unterrichtes redet, bedient sie sich des Ausdruckes „die öffentliche Schule". Damit kann nach dem ganzen Tenor des Art. 27 nichts anderes gemeint sein als diejenige Schule, welche den Primarunterricht vermittelt, also die obligatorische Schule oder diejenige, welche subsidiär für dieselbe eintritt, wie die sogenannte Sekundarschule. Nun ist es doch wohl unzweifelhaft, dass die Forderung der Konfessionslosigkeit oder der Möglichkeit, dass eine Schule von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne, an alle obligatorischen Schulstufen, auch an die für das reifere Jugendalter bestimmten, gestellt werden muss, während andere öffentliche Schulen — man denke nur an Universitäten, Fakultäten, Akademien — der Forderung der Konfessionslosigkeit nicht unterstellt werden können, da sie ja vielfach die Aufgabe haben, gerade den Konfessionalismus zu pflegen. *Es kann also im Sinne der Bundesverfassung die öffentliche Schule nichts anderes sein als die obligatorische Schule, d. h. als die Primarschule, und die letztere ist auf allen ihren Stufen den Forderungen der Bundesverfassung zu unterstellen und durch die Organe des Bundes in ihrem Gang zu überwachen.*

Wer den Begriff der Primarschule auf die Kinderschule eingrenzt, der muss in gleicher Art auch mit dem der öffentlichen Schule vorgehen, und es bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Schulen für das reifere Jugendalter (Fortbildungsschulen, Zivilschulen u. dgl.) von den Bestimmungen der ausschliesslich staatlichen Leitung, der Unentgeltlichkeit und der Konfessionslosigkeit auszuschliessen. Und wer im Gegensatz dazu den Begriff der öffentlichen Schule so definirt, dass damit etwas anderes bezeichnet sein soll als die Primarschule, der muss die Forderung der Konfessionslosigkeit auch auf die höheren Schulstufen, Mittelschulen und Hochschulen, ausdehnen. Aus diesem Dilemma kommt man nicht hinaus.

Wir werden in einem nächsten Artikel von den Konsequenzen dieser Begriffsbestimmung des Primarunterrichtes reden und den Standpunkt klarzulegen suchen, den die Konferenz der Schulmänner aus den deutschsprechenden Kantonen bei der Feststellung ihrer Projektpostulate eingenommen hat.

Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren.

Diese Konferenz, in welcher 21 Kantone und Halbkantone repräsentirt waren, beriet Samstags den 10. Juni d. J. in Bern über die *Rekrutenprüfungen* (Referent: Carteret) und *die eidgenössischen Vorschriften über den Turnunterricht* (Referent: Brodbeck). Sie einigte sich über nachstehende Wünsche und Begehren, welche dem eidgenössischen Militärdepartement zur Kenntnis gebracht werden.

I. Rekrutenprüfungen.

1) Die Rekruten sind nur von Examinatoren zu prüfen, welche die gleiche Muttersprache haben.
2) Bei den Prüfungen soll nicht einseitig theoretisch verfahren und zu sehr nach speziellen Schulkenntnissen gefragt werden, sondern es ist dem Alter der Examinanden Rechnung zu tragen und das Hauptgewicht auf allgemeine, jedem rechten Schweizerbürger unentbehrliche Kenntnisse zu legen.
3) Es sind ausnahmslos sämtliche Rekruten zu prüfen und die Schüler höherer Lehranstalten nicht von der Prüfung zu dispensiren.
4) Es ist das Maximum der an einem Tage zur Aushebung und Prüfung einzuberufenden Rekruten auf 100 herabzusetzen.

II. Turnunterricht.

1) Es ist von jeder Schule ein Minimum von 60 Turnstunden per Jahr gefordert.
2) Für jede Schule sind die Einrichtungen zum Springen sowie die Eisenstäbe obligatorisch zu erklären, Stemmbalken und Klettergerüst dagegen blos zu empfehlen.

3) Eine besondere Entschädigung für den Turnunterricht ist nicht zu fordern, sondern das Turnen wie ein anderes obligatorisches Fach zu behandeln und in den Stundenplan einzuordnen.
4) Die besonderen Lehrerrekrutenschulen sind fallen zu lassen und die Lehrer in die allgemeinen Rekrutenschulen einzureihen. Zur Fortbildung der Lehrer sollen nicht blos kantonale, sondern auch regelmässige eidgenössische Militärturnkurse mit denselben abgehalten werden.
5) Die Versammlung ist jeglichem Vorgehen behufs Einführung des militärischen Vorunterrichtes der dritten Stufe (15.—20. Lebensjahr) zugetan; sie möchte sich aber eine gründliche Beratung und Beschlussfassung für den Fall der Ausführung noch vorbehalten.

Über diese Konferenz ist uns folgende *Korrespondenz* zugegangen: Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass die Erziehungsdirektionen der verschiedenen Schweizerkantone mehr und mehr das Bedürfnis fühlen, das Schulwesen der Schweiz einheitlicher zu gestalten, und Schritte tun, welche eine gleichmässigere nationale Volksbildung anzubahnen geeignet sind. In vollster Anerkennung dieser zeitgemässen Bestrebungen begrüssen wir auch die Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren, welche am 10. Juni in Bern unter dem Präsidium des Herrn Bitzius stattgefunden hat. Gegenstände der Beratung waren die *pädagogischen Rekrutenprüfungen* und das *Turnen als militärischer Vorunterricht.*

Wir erlauben uns, die gefassten Beschlüsse, welche wir den Tagesblättern entnehmen, mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Betreffend die Rekrutenprüfungen wurde beschlossen, dem eidgenössischen Militärdepartement folgende Wünsche zur Berücksichtigung zu übermitteln:

1) Vornahme der Prüfungen durch solche Examinatoren, deren Muttersprache auch die Sprache der zu prüfenden Stellungspflichtigen ist.
2) Es sollen in Zukunft keine Schüler höherer Schulanstalten mehr dispensirt, sondern ohne Ausnahme sämtliche Rekruten geprüft werden.
3) In der Geschichte soll weniger nach Spezialitäten und Daten gefragt werden als vielmehr nach allgemeinen Kenntnissen, die bei jedem Schweizer vorausgesetzt werden müssen.
4) Die Rekrutenaushebungen sind so einzurichten, dass täglich nicht mehr als 100 Mann zur Prüfung gelangen.

Das Postulat 1) soll wohl den Sinn haben, dass der Examinator die Muttersprache des Examinanden vollständig ausreichend verstehe und handhabe. Wird es so aufgefasst, so hat es volle Berechtigung. So sehr wir indessen genügende Sprachfertigkeit vom Experten verlangen, so sind wir doch der Ansicht, dass die strikte Durchführung des genannten Wunsches in buchstäblicher Bedeutung nicht zu rechtfertigende Mehrkosten und teilweise unnötige Plackereien gegenüber den Stellungspflichtigen veranlassen würde. Beinahe auf allen Rekrutirungsplätzen erscheinen Examinanden verschiedener Landessprachen und da auch der sprachkundigste Examinator aus ganz natürlichen Gründen nur *eine* Muttersprache besitzt, so müssten in jedem Prüfungslokale vier Vertreter unserer Nationalsprachen in Bereitschaft gehalten oder die betreffenden Rekruten an Orten versammelt werden, wo entsprechende Examinatoren funktioniren würden. Das müsste die Rekrutirungen kostspieliger und komplizirter machen, als sie es jetzt schon sind, ohne dass dadurch ein nennenswerter Vorteil herauskäme.

Wollte man aber mit vollster Konsequenz den bezüglichen Wunsch erfüllen, so würde dies wohl am besten durch Einrichtung besonderer von den Rekrutirungen abgelösten Prüfungen unserer ins Alter der Mündigkeit tretenden Jünglinge geschehen. Indessen darf auf Grund gewissenhafter Beobachtungen sehr bezweifelt werden, ob in den letzten Jahren nennenswerte Fehlgriffe in der Taxation durch ungenügende Sprachkenntnisse der Experten verschuldet worden seien.

Namentlich hätte sich der erste Divisionskreis (Genf, Waadt, Wallis), dem der betreffende Antragsteller angehört, nicht darüber zu beklagen, dass etwa Deutschschweizer dort geprüft hätten. Es examinirten dort nur solche, deren Muttersprache das Französische ist, und die vielen dort wohnenden deutsch-schweizerischen Rekruten wurden in der Regel durch diejenigen Experten geprüft, welche des Deutschen genügend mächtig sind, um richtig zu prüfen und gerecht zu taxiren. In gleicher Weise war in den übrigen Divisionskreisen bestmöglich dafür gesorgt, dass die Stellungspflichtigen in ihrer Muttersprache geprüft werden konnten; jedenfalls waren die Ausnahmen so selten, dass sie auf das Gesamtresultat keinen spürbaren Einfluss ausgeübt haben.

Wenn nun in einigen Fällen den Experten sogar zugemutet worden ist, im Dialekt der Examinanden abzufragen, so geht dies wohl angesichts unserer Verkehrsverhältnisse zu weit. Die Urner z. B. sollten doch einen Examinator aus dem Aargau, die Genfer einen solchen aus dem Kanton Neuenburg etc. verstehen.

Wir möchten also jenes Postulat nicht auf die Spitze treiben und unterstützen es in dem Sinne, es möchten fortwährend bei der Wahl der Experten und ihrer Gehülfen die bezüglichen Landessprachen bestmöglich berücksichtigt werden.

Der zweite Wunsch will Prüfung aller Rekruten, auch derjenigen mit höherer Schulbildung. Die Versammlung der pädagogischen Experten hat diesen Gegenstand wiederholt beraten und das Tit. Militärdepartement die bezüglichen Vorschläge genehmigt, welche bezweckten, die Dispensationen immer seltener zu machen. Im letzten Jahre wurde ohne weiteres die Prüfung erlassen den Stellungspflichtigen, welche Maturitätszeugnisse für Akademien,

Hochschulen und Polytechnikum oder Lehrerpatente vorwiesen, von den übrigen wurden nur solche teilweise oder gänzlich dispensirt, die sehr günstige detaillirte Zeugnisse über drei- und mehrjährigen Besuch einer Mittelschule vorlegen konnten. Nach dem Regulativ haben die Experten das Recht, in der Würdigung der Zeugnisse einen strengen Mass-Stab anzulegen, und es musste der Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit dazu führen, die Dispensationen von Jahr zu Jahr zu vermindern. Vom republikanischen Standpunkte aus betrachtet, ist es nun allerdings das Richtigste, wenn keine Ausnahmen mehr gestattet werden, was wohl alle Experten lebhaft begrüssen würden. Wer schon hat bemerken können, wie wackere Jünglinge mit blosser Primarschulbildung sich gekränkt fühlten, wenn sie sich bescheiden auf die Schulbank setzen mussten, während etwa die mit besserer Schulbildung gesegneten höffärtig zum Schoppen ziehen konnten, wird konsequente Prüfung aller wünschen. Davor aber müssen sich die Examinatoren hüten, die besser Geschulten nach strengerm Mass-Stabe zu beurteilen. Es liegt überhaupt ein wunder Punkt der Pekrutenprüfungen in der Taxation der leistungsfähigsten Mannschaft. Es erhält der bis zum 20. Altersjahre geschulte, ausgezeichnete Kopf für seine vorzüglichen Leistungen eben nur die Note 1, während jeder ordentlich begabte, nur Primarschulbildung besitzende Examinand mit einigem Fleiss dieselbe Nummer erwerben kann. Man darf also ja nicht glauben, dass alle mit Nr. 1 Taxirten annähernd gleichwertige Bildung besitzen, die Differenz ist oft eine ganz bedeutende. (Schluss folgt.)

Zur Korrektur der Aufsätze.

Gewiss enthält der Artikel in Nr. 17 der Lehrerzeitung, der uns die Last des Korrigirens erleichtern will, manch' Beherzigenswertes. Man kann es nicht genug wiederholen, dass die Gegenstände zu Aufsatzthemen aus den Kreisen ausgewählt werden müssen, die dem kindlichen Geiste nahe liegen, wenn das Aufsatzschreiben Früchte tragen soll. Betrachtungen, einst so „beliebte" (?) Aufsatzthemen für die Schulexamen, eigentliche Abhandlungen, sowie auch Schilderungen, die wirklich auf diese Bezeichnung Anspruch machen dürfen: das alles liegt nicht nur ausserhalb eines „genügenden" Unterrichtes, sondern auch über dem geistigen Horizonte unserer Schulkinder.

Ebenso richtig ist der Satz: „Lieber viele kleinere Arbeiten als wenig grosse." Was nützt es, drei, vier und mehr Seiten lange Aufsätze zu schreiben, wenn fast in jeder Zeile Fehler gemacht werden? Hat ein Schüler in seinem Aufsatze zwei, drei Fehler, vielleicht auch noch ein Halbdutzend, so wird er sich daran erinnern, wird sich vor den gleichen Fehlern hüten; hat er aber zwanzig, dreissig und mehr Fehler zu korrigiren, dann schwimmt ihm alles durcheinander, und es ist ganz natürlich, wenn sich im nächsten Aufsatze mehrere Fehler wiederholen. Daher lieber in der Woche zweimal *eine* Seite als nur *einen* Aufsatz mit zwei bis drei Seiten! In diesem Sinne möchte ich hier das Sprichwort anwenden: Im kleinen übt sich, wer ein Meister werden will.

„Eine gründliche Vorbereitung"! Ja, einverstanden! Aber ich glaube, diese Ansicht sei so ziemlich zum Durchbruche gekommen, und es dürfte eher an der Zeit sein, wenigstens bei uns, im Kanton Bern, die Kehrseite hervorzuheben. Sollen die Schüler selbständig werden, und das ist doch wohl auch eine Hauptsache, so ist es nötig, dass in den obern Klassen recht viele schriftliche Arbeiten ausgefertigt werden ohne vorherige lange Besprechung. Nicht zu hoch greifen in der Auswahl der Aufgabe, einige wenige Andeutungen und dann arbeiten! Das ist ein Grundsatz, der neben dem der gründlichen Besprechung auch seine Berechtigung hat. Natürlich muss dann jede Arbeit gehörig durchgesehen, wo Unrichtiges vorkommt, mit dem betreffenden Schüler, unter Umständen auch mit der ganzen Klasse, besprochen werden. Es gehört freilich nicht zum leichtesten, den individuellen Unterricht mit dem Klassenunterricht in richtiger Weise zu verbinden; aber wenn beim Aufsatze etwas Erspriessliches herauskommen soll, so ist eine individuelle Behandlung bei schwächeren Schülern unerlässlich. Die Fehler vor den Augen des Kindes selbst anstreichen, sich überzeugen, dass es dieselben einsieht! Aber die Zeit dazu? Freilich! Sehe jeder, wie er's treibe!

Auf keinen Fall könnte ich den Satz anerkennen, dass es genüge, wenn man *einen Teil* der Aufsätze durchsehe, selbst bei der gründlichsten Vorbereitung nicht; die vereinzelt stehenden Fehler müssen auch korrigirt, dürfen nicht stehen gelassen werden.

Und sie sollen durch den Schüler selbst korrigirt werden! Fehler gegen die Orthographie auf jeden Fall; was grammatisch-stilistische Fehler anbetrifft, so könnte man allerdings noch geteilter Meinung sein.

Bei dieser Selbstkorrektur sind allerdings „Verschlimmbesserungen" möglich; aber sie werden selten vorkommen bei einer *vorbeugenden* Methode, und eine solche ist es, die ich ganz besonders mit Rücksicht auf die Orthographie empfehlen möchte.

Ich greife zwei Beispiele heraus, die in Nr. 17 der Lehrerzeitung als besonders schwierig bezeichnet wurden. Vorerst die Gross-Schreibung der Verben! Mit Schülern vom dritten oder vierten Schuljahre würde ich dies etwa in folgender Weise durchnehmen: 1) Aufzählenlassen von Wörtern, die angeben, was Menschen, Tiere, Pflanzen etc. tun. 2) Regel: Wörter, die angeben, was irgend jemand tut, schreibt man klein. 3) Ausnahme: Wird vor diese Wörter *das, mit, zum, im, vom* gesetzt, so werden sie mit einem grossen Anfangsbuchstaben geschrieben. 4) Eine Säule von solchen Wörtern schreiben mit vorangehendem „das", eine solche mit vorangehendem „mit" u. s. w.

Und nun die Unterscheidung von *in* und *ihn!* Für die gleiche Altersstufe wie oben oder ein Jahr später: 1) *in* heisst *drin inne* oder *drie ihe* (setze den zutreffenden Lokalausdruck!), *ihn* steht für einen Namen, heisst also Fritz, den Vater, den Löwen u. s. w. 2) Schreibet in den Sätzen: Man hört den Donner; wir sehen den Baum etc. für den Namen jeweilen *ihn!* 3) Schreibet nach dem Diktate folgende Sätze und setzet hinter *ihn* in ( ) jeweilen einen Namen! Beispiele: Karl führt ihn (Fritz) in den Garten. Emil zieht ihn (den Bruder) in das Wasser. Der Vater ruft ihn (den Sohn) in die Stube. Der Lehrer schreibt ihn (den Schüler) in den Rodel ein etc.

Nach solchen Vorübungen verlangen wir von einem zehnjährigen Schüler, dass er einen einschlägigen angestrichenen Fehler selber korrigiren könne, und erwarten, dass er dies mit Bewusstsein und Sicherheit tue.

Vielleicht wird hier die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt zweckmässig sei, derartige orthographische Übungen, abgelöst vom Aufsatze, durchzunehmen. Meine Erfahrungen nötigen mich, diese Frage entschieden zu bejahen. Der Aufsatz hat es noch mit so Verschiedenem zu tun: Grammatik, Stilistik, Inhalt, Gliederung etc., dass dabei absolut Gediegenes

nicht herauskommt, wenn man sich immer noch mit der Orthographie herumzuschlagen hat.

Die Orthographie, so schwierig sie ist, ist und bleibt doch etwas Äusseres, Mechanisches, beruht daher auf Anschauung und Übung. Darum möchte ich auch die orthographischen Eigentümlichkeiten an und für sich zur Anschauung und Übung bringen, und ich halte dafür, wenn dies in richtiger Weise geschehe, so sei es möglich, die Schüler bis zum 12. Altersjahre dahin zu bringen, dass sie so ziemlich orthographisch schreiben. Dazu müssen aber die orthographischen Schwierigkeiten gegliedert und so der Anschauung des Kindes nahe gebracht werden. Versuche hiezu sind schon vielfach gemacht worden, und ich erlaube mir, hier auf einen solchen Versuch aufmerksam zu machen; es ist dies ein kleines Büchlein, das nächstens in der Schulbuchhandlung Antenen in Bern erscheinen wird, ein „Wörterschatz für schweizerische Volksschulen".

Zum Schlusse noch *eine* Bemerkung! Nach einem ziemlich allgemein verbreiteten Verfahren werden die Schüler, wenn sie gegen die Orthographie gesündigt haben, angehalten, das betreffende Wort zehn-, zwanzig- oder noch mehr mal richtig zu schreiben. Es soll dies eine Strafarbeit und Übung zugleich sein. Ob aber dabei viel herausschaut, das ist jedenfalls sehr fraglich; weit mehr würde der betreffende Schüler gewinnen, wenn man ihn anhielte, die Wörtergruppe zu schreiben, der mit Rücksicht auf die orthographischen Schwierigkeiten das falsch geschriebene Wort angehört, z. B. alle Wörter mit *aa, uh, ai* etc.

Die Rechtschreibung ist durch die „neue Orthographie" den Kindern etwas erleichtert worden; sie wird namentlich erleichtert, wenn das von der schweizerischen Orthographiekommission Festgesetzte konsequent durchgeführt wird. Aber immer noch bietet sie des Schwierigen mehr als genug. Suchen wir durch richtige Behandlungsweise in den ersten (2.—5.) Schuljahren über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, damit uns beim Aufsatze später auch noch Zeit bleibt, unsere Aufmerksamkeit und die der Schüler auf anderes zu konzentriren!

—*w*—.

KORRESPONDENZEN.

Solothurn. Es hat eine Zeit gegeben, wo der Kanton Solothurn der Kanton der „klassischen Ruhe" genannt wurde und wo der nun längst selige „Postheiri" in Bülletinfaçon Mitteilung davon machte, wenn auf den Bastionen der Hauptstadt eine krächzende Windfahne einen altburgerlichen Hahn in erregte Gemütsstimmung versetzte. Darauf kam dann eine Periode der klassischen „Unruhe", wo uns manche Miteidgenossen achselzuckend der „Soloturnerei" bezichtigten. — Heute ist wieder ein Wendepunkt eingetreten und wieder geht's der klassischen Ruhe entgegen, wenigstens auf pädagogischem Gebiete, wofür selbst die Spalten der Lehrerzeitung mit ihrer seltenen Rubrik Solothurn Zeugnis ablegen.

Auf dem Gebiete des Primarschulwesens ist in neuester Zeit — wenn wir von der Einführung der Rüegg'schen Lehrmittel bis zur Mittelstufe der Primarklassen absehen — keine einschneidende Veränderung vorgekommen. Auch kein beträchtlicher Lehrerwechsel macht sich bemerkbar; die Alters-, Witwen- und Waisenkasse hat auf die Dauerhaftigkeit der Lehrer einen sehr günstigen Einfluss geübt. Selbst Lehrer, die vor einem Jahrzehnt demissionslustig waren, freuen sich heute, mit überwiegendem Mehr wiedergewählt zu werden. 64 Lehrer, mehr als der vierte Teil aller Lehrer des Kantons, sind mit mehr als 30 *Dienst-* und mehr als 50 *Alters*jahren pensionsberechtigt, für dies Jahr zu 125 Fr. die Pension.

Das Zentralkomite des Kantonallehrervereins war letzter Tage versammelt, um aus den eingelangten, von den Bezirksvereinen vorgeschlagenen Fragen *eine* definitiv als Hauptfrage für die nächstjährige Versammlung des Kantonallehrervereins auszuwählen. Wie ich höre, ward festgestellt die Frage der *Schulsparkassen.* Ihr Korrespondent, der diese Wahl begrüsst, hätte gerne noch eine zweite daneben gesehen; denn das Thema der Schulsparkassen ist ein Gegenstand, worüber hier zu Land die Erfahrungen nur erst sehr spärliche sind, und worüber ohne eingehende Studien nicht leicht zu reden ist, dass die Sache Faden hat. — Es ist, beinebens gesagt, für das geistige Leben unserer Bezirksvereine nicht vom Guten, dass vor sechs Jahren vom Modus der regelmässigen jährlichen Versammlungen abgegangen und eine zweijährige Pause zwischen den Jahresversammlungen festgesetzt wurde. — Von einem gesteigerten Besuch und grösserer geistiger Regsamkeit, die aus dem neuen Modus hätte erwachsen sollen, kann gar nicht die Rede sein. — Ein zweites Thema, aus dem engern Schulhaushalte gegriffen, wäre manchem Vereinsmitgliede, das ebenfalls mit einem Referat der Vereinspflicht seinen Tribut zollen soll, gewiss erwünscht gewesen.

Während der letzten Ostervakanz arrangirte der Lehrerverein Lebern eine Ausstellung von Schülerzeichnungen der Bezirks- und Primarschulen seines Kreises in dem neuen Kantonsschulgebäude zu Solothurn. Die Leistungen waren im ganzen recht lobenswert, wenn man in Betracht zieht, dass in den meisten Schulen das Zeichnungsfach noch lange nicht so alt ist wie die jüngsten Schüler. Doch war die Differenz zwischen dem Besten und Geringsten so gross, dass einstweilen noch mehreres zu erstreben bleibt.

Infolge des Umbaues des ehemaligen Ambassadorenhofes, nachheriger Kaserne, in ein Kantonsschulgebäude wird nun nicht blos die höhere Lehranstalt, sondern auch die Stadtschule Solothurn mehr Licht und Luft bekommen. Durch Vertrag mit dem Staate wurde die Stadt Eigentümerin des alten Jesuitenkollegiums und die Stadtschulklassen, welche gegenwärtig zum Notbehelf in Privat- oder sonst wenig geeigneten Räumen untergebracht sind, werden sich dort einsiedeln, wo jetzt die Herren Professoren samt und sonders gern auswandern. Denn der neue Bau mit den hohen, hellen Sälen, den weiten Korridors, der schönen Aussicht auf die malerischen Formen des Weissenstein hat starke Anziehungskraft.

Vor wenig Tagen ist in der Gemeinde Balsthal der eigentümliche, zum Glücke seltene Fall vorgekommen, dass vor Beginn der Unterrichtsstunde ein achtjähriges Knäblein niederfallend sich den gespitzten Griffel so tief in die Brust einbohrte, dass es nach wenigen Stunden an der Verletzung starb. Wo nähme man all' die Vorsicht her, um jedes ähnliche Unglück zu verhüten! *B. W.*

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Die Schulkapitel werden eingeladen, über das Geometrielehrmittel der Sekundarschule von Pfenninger und das Rechenlehrmittel der Sekundarschule von Bodmer spätestens bis Ende l. J. ihr Gutachten abzugeben.

Eine Anzahl Primar- und Sekundarschulen werden eingeladen, den methodischen Gang einzelner Unterrichtsfächer durch 1—2 der besten Schülerarbeiten an der Landesausstellung (Abteilung Unterrichtswesen) zur Darstellung zu bringen. Hiebei hat es allerdings die Meinung, dass ein Zwang nicht ausgeübt werde und den einzelnen Schulen freigestellt bleibe, die Beteiligung zuzusagen oder abzulehnen.

Die lithographische Vervielfältigung der Wandtabellen für das Zeichenwerk der Sekundarschule wird der Lithographengenossenschaft in Zürich vergeben.

Die Gewerbeschule Zürich wird angefragt, ob sie in der Lage sei, einen methodischen Zeichenkurs für Sekundarlehramtskandidaten einzurichten, wobei insbesondere auch ermöglicht werden sollte, den betreffenden Studirenden auch ausserhalb der eigentlichen Unterrichtsstunde in einem geeigneten Lokal Gelegenheit zu weiterer Übung im Zeichenfache zu bieten.

KLEINE NACHRICHTEN.

Art. 27. Nachdem die pädagogische Konferenz der Schulmänner deutscher Zunge den eidgenössischen Schulgesetzentwurf beraten hat, werden sich am 26. Juni die Pädagogen der romanischen Schweiz zu gleichem Zwecke in Bern einfinden, und es ist die französische Kommission zusammengesetzt aus den Herren Delormes, Direktor der Normalschule in Lausanne; A. Biolley, Professor in Neuenburg; Dussoix, Inspektor der Primarschulen in Genf; J. Chanex, Institutsvorsteher in Freiburg, und Avanzini, Professor des Lyzeums von Lugano.

Baselland. Das als regierungsrätlicher Entwurf vorliegende Gesetz über die Fortbildungsschulen enthält folgende Grundsätze: In allen Schulgemeinden des Kantons sollen Fortbildungsschulen errichtet werden. Ausnahmsweise kann vom Regierungsrate gestattet werden, dass mehrere kleinere Gemeinden eine Fortbildungsschule zusammen halten. Die Fortbildungsschulen beginnen mit Eintritt des Winters und haben jeweilen so lang zu dauern, bis die Schüler bei wöchentlich vierstündigem Unterricht mindestens 60 Stunden erhalten haben. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen soll folgende Gegenstände umfassen: Lesen, Geschäftsaufsätze, Rechnen und Vaterlandskunde. Zum Besuch der Fortbildungsschulen sind verpflichtet alle diejenigen Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahre stehen. Dispensirt werden können nur solche, welche durch gute Zeugnisse nachweisen, dass sie eine höhere Schule mit Erfolg absolvirt haben oder noch besuchen, ferner andauernd Kranke, endlich Bildungsunfähige. Zum Halten der Fortbildungsschulen sind die Primarlehrer verpflichtet. Es können sich beim Erteilen des Unterrichtes aber auch andere Personen betätigen, welche die dazu notwendigen Eigenschaften besitzen.

LITERARISCHES.

Ch. J. Koch, Deutsche Elementargrammatik für höhere Lehranstalten, Gymnasien, Realschulen etc. 7. verb. Auflage, besorgt von Dr. E. Wilhelm. Fischer, Jena 1881, 74 S. Preis 1 Fr.

Ein verhältnismässig reichhaltiges und gründliches Werkchen, das manche Belehrung enthält, die wir in 3—4mal dickern Grammatiken vergeblich suchten. Beispiele: p. 7 „th ist keine Aspirate, sondern es steht für t, dem das Längezeichen des Vokals beigefügt ist.“ Dies dürfen sich alle diejenigen merken, welche immer noch glauben, Tag und T*h*al hätten einen verschiedenen t-Laut gehabt, d. h. die Beseitigung des th habe eine Änderung der Aussprache zur Folge. — p. 8: „Die Spirans der Kehllaute (ch) wird anlautend nicht gesprochen, ch ist einfache Muta, wie th in *That*“ (*deutsche* Orthographie), d. h. ch lautet in den griechischen Fremdwörtern wie k: eine Belehrung für diejenigen, welche *Cholera, Christ, Chor, Chronik* etc. mit *ch* lesen und bei einer Orthographiereform die Neuerungen *Kolera, Krist* etc. bekämpfen würden. — p. 9: „Der Hauchlaut (h) verklingt im *In-* und Auslaut“: zur Notiz für uns, die wir in *sehen, gehen, nahe* etc. ein *h* hören lassen. — p. 14: *gegessen*: ursprüngliches Partizip = gessen (d. h. ge-essen; vgl. unsere Mundart), aus welchem Partizip infolge einer nochmaligen Partizipialbildung „*ge*gessen“ entstand, eine Etymologie zu Handen von Bauer-Duden, der diese Form immer noch von einem Kompositum *gessen* = *essen* ableitet. — p. 5: „H*o*chzeit, N*a*chbar, *U*rteil mit *kurz* gewordenem Vokal“: eine Bemerkung, die mehr als *ein* Schweizer dankbar einstreichen wird.

Hie und da könnte einzelnes besser sein. Nie hätte z. B. das Gesetz der Quantitätsbezeichnung deutlicher hingestellt werden sollen als jetzt, wo die natürlichsten und notwendigsten Vereinfachungen unserer Orthographie auf so schlechtes Verständnis und darum auch auf so starrköpfigen Widerstand stossen; aber bei *Koch* verschwimmt die Regel unter den Ausnahmen. Er sollte nicht sagen (p. 3): „Die Kürze bleibt 1) oft unbezeichnet . . . 2) wird sie bezeichnet durch Verdoppelung etc. . . . Die Länge bleibt ebenfalls oft unbezeichnet . . .; sie wird aber bezeichnet etc. . . .“ Schlechter und unklarer könnte man sich nicht ausdrücken. Die Sache würde sich ganz anders und für eine radikale Reform viel günstiger gestalten, wenn wir läsen: Die *Kürze* des Vokals wird durch Verdoppelung des ihm folgenden Konsonanten bezeichnet: *Herr, Fall, kann, triff* . . . (Ausnahmen: bin, hat, an, von . . .); die *Länge* des Vokals wird in der *offenen* oder *durch einfache Konsonanz geschlossenen* betonten Silbe als selbstverständlich angenommen (Sch*e*-re, W*a*-re, Sch*a*r, T*a*l, R*a*t etc.) und einstweilen in folgenden Fällen unnützerweise noch besonders bezeichnet 1) durch Verdoppelung des Vokals bei: Haar, Heer, Boot . . . 2) durch *e* nach i: Biene . . . 3) durch *h*: fehlen . . . (Vgl. auch: Regeln des Vereins für deutsche Rechtschreibung.) — Auch die in § 168 gegebene Einteilung der Sätze ist oberflächlich: „Seinem Inhalte nach ist der Satz bejahend, verneinend und fragend“; *bejahend* und *verneinend* stehen einander gegenüber, aber nicht *fragend* und *verneinend*; die Frage steht im Gegensatz zur *Behauptung* und zum *Befehl.* Es hiesse besser: Es gibt *Aussage*sätze (behauptende Sätze), *Frage*sätze und *Heische*sätze (Wunsch- oder Befehlssätze), die alle bejahend oder verneinend sein können.

Diese kleine Elementargrammatik ist zu empfehlen. *Bg.*

Aufruf zur Errichtung eines Pestalozzi-Denkmals in der Schweiz[1].

Aus Anlass des hundertjährigen Jubiläums des 1781 zuerst erschienenen Hauptwerkes Pestalozzi's „Lienhard und Gertrud“ fordert das unterzeichnete Komite alle Nationen und alle Stände zur Spendung von Beiträgen zur Errichtung eines Pestalozzi-Denkmals in der Schweiz auf.

Einer nähern Begründung der Bitte bedarf es nicht. Die Freunde der Jugend und einer gesunden Volksliteratur, die Lehrer und Erzieher aller gebildeten Nationen wissen ja längst, wie viel sie Pestalozzi's Leben und Streben auf den Gebieten der Menschenbildung und des Unterrichtes schuldig sind. Möge daher unsere Bitte als eine **internationale Ehrenschuld** angesehen werden, die zu tilgen die Pflicht der Dankbarkeit von uns erfordert.

Alle **nicht** mit einem * versehenen Mitglieder des unterzeichneten Komites sind gerne bereit, Beiträge in Empfang zu nehmen.

Den 12. Mai 1882.

Das Komite zur Errichtung eines Pestalozzi-Denkmals:

Dr. Angiulli, Univers.-Prof. in Neapel. **J. Bacmeister,** Hofbuchhändler in Bernburg. **H. Herbert,** Gymnasiall. in Hermannstadt (Siebenb.). **Jessen,** Lehrer in Wien. **Dr. C. Kehr,** Seminar-Dir. in Halberstadt. **F. E. Keller,** Redaktor in Berlin. **Dr. L. Kellner***, Geh.-Reg.- und Schulrat in Trier. **L. R. Klemm,** Oberlehrer in Cincinnati (Ohio). **H. Morf,** Seminar-Dir. in Winterthur. **J. Rill,** Redaktor in Budapest. **H. R. Rüegg,** Univers.-Prof. in Bern. **Dr. F. Schmid-Schwarzenberg,** Univers.-Prof. in Erlangen. **Dr. Schneider***, Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. **Dr. W. Schrader,** Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrat in Königsberg i. Pr. Staatsrat **Dr. L. Strümpell,** Univers.-Prof. in Leipzig. **v. Türk,** Rittergutsbesitzer auf Türkshof b. Potsdam. **Dr. A. Vogel,** Rektor d. höh. Bürgerschule in Potsdam, *Schriftführer.* **Wätzoldt***, Geh.-Ober-Regierungsrat in Berlin. **F. Wyss,** Schulinspektor in Burgdorf (Schweiz).

[1] Alle verehrl. Zeitungen und Zeitschriften werden um Abdruck des obigen „Aufrufes“ ersucht. **Das Komite.**

Anzeigen.

Kantonsschule Solothurn.

Die Stelle eines **Professors** für **Mathematik** am obern Gymnasium und für **Physik** am obern Gymnasium und an der obern Gewerbeschule **der Kantonsschule in Solothurn wird zur Besetzung ausgeschrieben.** Antritt auf 15. Oktober nächsthin. Wöchentliche Unterrichtsstunden bis 24. Besoldung Fr. 2800—3200 nebst Alterszulage. Bewerber haben bis 1. August 1882 ihre Anmeldung unter Beifügung ihrer Zeugnisse und einer kurzen Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges dem unterzeichneten Erziehungsdepartement einzureichen.

Solothurn, den 16. Juni 1882. (S 192 Y)

Für das Erziehungsdepartement:
Dr. Ferdinand Affolter, Regierungsrat.

Ausschreibung.

Zur Heranbildung von **Arbeitslehrerinnen** an zürcherischen Schulen beginnt im **Laufe des Monats Juli** unter der Leitung von Fräulein **Strikler** in **Winterthur** und Fräulein **Strittmatter** in **Zürich** ein zwölfwöchentlicher Unterrichtskurs in **Zürich.** Die Aspirantinnen haben nachfolgende Ausweise beizubringen:

a. über zurückgelegtes 18. Altersjahr,
b. über zweijährige Sekundarschulbildung oder entsprechende Kenntnisse,
c. über Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten,
d. ein Sittenzeugnis von der Schulpflege des Wohnorts.

Die definitive Zulassung wird von dem Resultate einer Aufnahmsprüfung abhängig gemacht, wobei zu bemerken ist, dass 25 Teilnehmerinnen zugelassen werden.

Der Unterricht ist für Kantonsangehörige unentgeltlich; ausserdem wird den zürcherischen Teilnehmerinnen ein ihren ökonomischen Verhältnissen entsprechender Beitrag an die Kosten des Unterhalts in Aussicht gestellt, wofür sie das Anmeldungsformular auf der **Erziehungskanzlei** zu beziehen haben.

Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung nebst eventueller Patentirung statt.

Die schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung der bezeichneten Ausweise sind bis spätestens **den 25. d.** der **Erziehungsdirektion** einzusenden.

Zürich, den 21. Juni 1882.

Für die Erziehungsdirektion:
(O F 8305) Der Sekretär: **Grob.**

Zum Studium der **italienischen** Sprache empfiehlt die Buchhandlung **Fr. Schulthess** am Zwingliplatz in Zürich:

Breitinger, H., Prof. Die Grundzüge der italienischen Literaturgeschichte bis zum Jahr 1879. Mit Anmerkungen zum Uebersetzen in das Italienische. 8° br. Fr. 2.
— — Das Studium des Italienischen. Die Entwicklung der Litterärsprache. Bibliographie der Hülfsmittel des Studiums gr. 8° br. Fr. 3. 60.
— — Italienische Briefe. Zum Rückübersetzen aus dem Deutschen in das Italienische bearbeitet. 8° br. 1882. Fr. 2. 40.
Heim, Sophie, Lehrerin an der höheren Mädchenschule der Stadt Zürich. Letture Italiane tratte da autori recenti e annotate. gr. 8° br. Fr. 2. 80.
— — Elementarbuch der italienischen Sprache für den Schul- und Privatunterricht. 8° br. Fr. 3.
Kantorowicz, C., Professor an der Kantonsschule. Storia della Letteratura italiana. gr. 8° br. 1880. Fr. 2. 40.
Keller, Hch., Prof. in Aarau. Übungsstücke zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Italienische. 8° br. Fr. 1. 60.

Solothurn
Gasthof zur „Krone".

Schulen und Vereine, welche **Solothurn** besuchen, finden in den neu eingerichteten, geräumigen Lokalitäten des **Gasthofes zur „Krone"** gute und billige Verpflegung.

Es empfiehlt sich bestens Der Eigentümer:
J. Huber-Müller.

Stellegesuch.

Ein für Mathematik und Naturwissenschaften diplomirter Fachlehrer (mit vieljähriger praktischer Tätigkeit hinter sich) mit besten Referenzen sucht für sofort eine entsprechende Stelle.

Herr **Henrioud,** Lehrer in **Allaman** (Waadt), **Genfersee,** **würde 2 oder 3 junge Lehrer aufnehmen,** welche sich während ihrer **Sommervakanzen** in der **französischen Sprache** vervollkommnen wollten. Pensionspreis, Lektionen inbegriffen, **70 Fr. monatlich.** (H 4618 X)

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule **Wädensweil** ist auf 1. November l. J. eine Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Der betreffende Lehrer muss in erster Linie ein vollständiges Fähigkeitszeugnis für alle obligatorischen Fächer der Sekundarschule besitzen und in zweiter Linie auch Unterricht in Latein und Englisch oder Italienisch erteilen können.

Die Besoldung beträgt fix 3200 Fr.

Anmeldungen nimmt bis 8. Juli entgegen der Präsident der Sekundarschulpflege, Herr Pfarrer Pfister.

Wädensweil, den 21. Juni 1882.

Die Sekundarschulpflege.

In eine kleine **Pension** in **Genf** könnten einige **Lehrerinnen** zur Erholung und **Uebung der franz. Sprache** unter günstigen Bedingungen eintreten; sich zu wenden an **M. E. Dick** in **Genf. Auskunft** erteilen die Herren Pfr. **Steiger** in **Genf,** und **Mühlheim,** Sekretär der Armendirektion in **Bern.** (H 5456 X)

Eiserne Turnstäbe

nach eidg. Instruktion, Länge 1 Meter, Gewicht 1½, 2½ oder 3½ Kilo (vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen im Amtlichen Schulblatt zur Anschaffung empfohlen), liefere für Primar- und Realschulen billigst zu 60, 80 und 100 Rp. per Stück. Muster stehen zu Diensten.

G. Gorbach, Schlosser,
Zeughausstrasse 5, **St. Gallen.**

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die **Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg** wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

Philipp Reclam's Universal-Bibliothek
(billigste u. reichhaltigste Sammlung von Klassiker-Ausgaben),

wovon bis jetzt 1600 Bändchen erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

PS. Ein detaillirter Prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und beliebe man bei Bestellungen nur die Nummer der Bändchen zu bezeichnen. Einzelne Bändchen kosten 30 Cts. Bei Abnahme von 12 und mehr Bändchen auf einmal erlassen wir dieselben à 25 Cts.

☞ Hiezu eine Beilage: Mitteilungen der schweiz. Jugendschriftenkommission.